

# Patienteninformation

## Gebührenbefreiung

### Gesetzlich Versicherte Patienten



Sehr geehrte Patienten.

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen müssen sich per Gesetz an den Ausgaben für ihre Gesundheit in Form von Zuzahlungen beteiligen. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche grundsätzlich von der Zuzahlung befreit sind.

- Damit Sie als Patient:innen nicht übermäßig belastet werden, gibt es Höchst- bzw. Belastungsgrenzen, bis zu denen Sie Zuzahlungen leisten müssen.
- Die Belastungsgrenze liegt bei 2 Prozent der Bruttoeinkünfte zum Lebensunterhalt aller im Haushalt lebenden Personen pro Kalenderjahr. Bei chronisch Erkrankten Menschen liegt die Grenze bei 1 Prozent.
- Die Grundlage für die Berechnung ist die Summe der gesetzlichen Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierzu zählen auch Zuzahlung der Physiotherapie oder bei Medikamenten.
- Sammeln Sie sowie Ihre Angehörigen, deren Zuzahlungen berücksichtigt werden, alle Belege über geleistete Zuzahlungen und bewahren Sie diese auf.
- Berechnen Sie Ihre persönliche Belastungsgrenze. Wenn die Summe Ihrer Zuzahlungen die persönliche Belastungsgrenze erreicht hat, stellen Sie bei der Krankenkasse zusammen mit den Einkommensnachweisen einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Jahr. Sie können den Antrag auch am Anfang eines Jahres stellen wenn absehbar ist, dass Sie die Belastungsgrenze erreichen werden.

Als Chronisch erkrankt gelten Personen, die ein Jahr und länger mindestens einmal im Quartal ärztlich behandelt wurden. Zudem muss mindestens eines der nachfolgenden Merkmale erfüllt sein:

- Sie haben eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5.
- Sie haben aufgrund der Erkrankung einen Grad der Behinderung von mindestens 60 Prozent oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent.
- Sie brauchen eine kontinuierliche medizinische Versorgung (etwa Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln). Ohne die Therapie verschlimmert sich Ihr Gesundheitszustand.

Zum Nachweis der Belastungsgrenze von 1 Prozent müssen chronisch kranke Versicherte der Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, in der der Arzt die Krankheit angeben und dem Patienten oder der Patientin therapiegerechtes Verhalten bestätigen muss. Als Beleg für den Grad der Behinderung, die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder dem Pflegegrad sind der Krankenkasse Kopien der Bescheide vorzulegen.

Viele Krankenkassen bieten Ihren Versicherten online die Möglichkeit die Belastungsgrenze zu berechnen und stellen weitere nützliche Informationen wie z.B. einen Antrag bereit. Bei der Techniker Krankenkasse können Sie hier die Belastungsgrenze berechnen. (Die Berechnung ist bei gesetzlichen allen Krankenkassen gleich). Dies ist keine Krankenkassenempfehlung!

[Zuzahlungsrechner der Techniker Krankenkasse](#)

Im Servicebereich unserer Webseite erhalten Sie zudem ein Anschreiben, welches Sie gerne nutzen dürfen um Ihre Krankenkasse um Zusendung von Informationsmaterial zu bitten.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Informationen helfen. Bleiben Sie gesund!